

_____, den _____
(Name und Anschrift der Schule) (Ort, Datum)

mit
Frau/Herrn _____
(Name Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter)

Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuungsaufgabe im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms an unserer Schule

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

für Ihre Bereitschaft, an unserer Schule eine Betreuungsaufgabe als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter ehrenamtlich zu übernehmen, danke ich Ihnen vielmals.

Ich übertrage Ihnen hiermit im Einvernehmen mit dem Schulträger im Schuljahr ____ / ____ in der Zeit vom _____ bis _____ einen – aus pädagogischen Gründen ggf. widerruflichen – Betreuungsauftrag über:

(Gegenstand des Angebots/der Angebote)

Die Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter kann auch im Team, d. h. zum Beispiel im zweiwöchigen Wechsel mit einer anderen Jugendbegleiterin/einem anderen Jugendbegleiter, ausgeführt werden.

Das Angebot erstreckt sich auf folgende(n) Wochentag(e):

jeweils von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Damit umfasst das gesamte Angebot _____ Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

() Ihre Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter erfolgt ohne Inanspruchnahme einer Aufwandsentschädigung.

() Für Ihre Aufwendungen erhalten Sie aus dem dafür eingerichteten Schulbudget eine Entschädigung entsprechend den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in Höhe von _____ Euro je erteilter

Betreuungsstunde (pro Kalenderjahr insgesamt max. 2.400,00 Euro). Die Aufwandsentschädigung wird, auch wenn Sie im Rahmen einer Kooperation tätig sind, personenscharf ausbezahlt.

Für den Fall von Krankheit, Urlaub oder einer Abwesenheit aus sonstigen triftigen Gründen treffen Sie in Absprache mit der Schulleitung eine Vertretungsregelung, die ein zuverlässiges Angebot sicherstellt.

Das Betreuungsangebot basiert auf den Vorgaben der Rahmenvereinbarung und der Eckpunkte zum Jugendbegleiter-Programm.

Die dort dokumentierten Regelungen zur Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind in einem Merkblatt (Anlage 1) dargestellt.

Des Weiteren ist der Vereinbarung ein allgemeines Informationsblatt für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter beigelegt (Anlage 2).

Verschwiegenheitserklärung für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter

Hiermit verpflichtet sich die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter, alle Informationen, Daten und Namen, die ihr/ihm in ihrer/seiner Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter verpflichtet sich, keine Informationen weiterzugeben und sicherzustellen, dass keine Informationen, weder auf direkte noch auf indirekte Weise, Dritten zur Kenntnis gelangen.

Die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter nimmt zur Kenntnis, dass sie/er sich in Zweifelsfällen, die in der praktischen Zusammenarbeit mit Kind und Lehrerin/Lehrer bzw. Betreuerin/Betreuer entstehen, ausschließlich an die Lehrkraft oder die Betreuerin/den Betreuer wenden soll.

Erklärung der ehrenamtlich tätigen Jugendbegleiterin/des ehrenamtlich tätigen Jugendbegleiters zur Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung

Der Jugendbegleiterin/dem Jugendbegleiter ist bekannt, dass gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Einnahmen, insbesondere aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter, nur bis zur Höhe von 2.400,00 Euro pro Jahr steuerfrei sind.

Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung bestätigt die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter, dass die Aufwandsentschädigung innerhalb dieses Freibetrags liegt.

Die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter erklärt weiterhin, dass die o. g. Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird, d. h. der o. g. Freibetrag auch nicht durch einen Einsatz an mehreren Schulen, in verschiedenen Projekten oder eine zusätzliche nebenberufliche Übungsleiter-Tätigkeit überschritten wird.

Die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter erkennt alle Verpflichtungen an und erhält ein Duplikat dieser Erklärung für ihre/seine Unterlagen.

Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

(Bestätigung Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter)

(Datum, Ort)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bei minderjährigen Junior-Jugendbegleiterinnen/Jugendbegleitern)

Merkblatt zu Versicherungs- und Besteuerungsfragen

1. Haftpflichtversicherung

Bei einem Personen-, Sach- und Vermögensschaden, den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursachen, haftet das Land Baden-Württemberg nach Amtshaftungsgrundsätzen entsprechend § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

Ein Regress gegen ehrenamtlich tätige Hilfspersonen kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Wenn die Jugendbegleiterin/der Jugendbegleiter selbst einen privatvertraglichen Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen hat, geht dieser gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB der Amtshaftung vor.

Schadensmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule.

Eigene Sachschäden der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind nicht abgedeckt.

2. Unfallversicherung

Betreuungsangebote von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern im Rahmen des pädagogischen Konzepts des Jugendbegleiter-Angebots der Schule sind unter versicherungsrechtlichen Aspekten schulische Veranstaltungen. Aufgabe und zeitlicher Einsatz werden in einer Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der ehrenamtlichen Jugendbegleiterin/dem ehrenamtlichen Jugendbegleiter schriftlich festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unfallversicherung erfüllt. Ehrenamtliche Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind somit in Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a oder nach § 2 Abs. 2 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

Unfallmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule an die zuständige Unfallkasse. Entsprechende Formulare sind bei der Schule und bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in 70329 Stuttgart, Augsburgstr. 700 (Tel.: 07 11 / 93 21 0) oder in 76131 Karlsruhe, Waldhornplatz 1 (Tel.: 07 21 / 60 98 0) erhältlich bzw. können unter www.uk-bw.de heruntergeladen werden.

3. Subsidiäre Ehrenamtsversicherung

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2006 einen Gruppenvertrag über Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten derjenigen abgeschlossen, die sich im Land bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagieren. Diese Versicherung ist subsidiär, greift also nur, wenn die vorgenannten versicherungs- und haftungsrechtlichen Regelungen im konkreten Einzelfall, aus welchen Gründen auch immer, keine Anwendung finden.

Näheres zur Sammelversicherung des Landes geht aus dem von der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblatt „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ hervor, das im Internet unter www.buergerengagement.de heruntergeladen werden kann. Formulare zur Schadensmeldung sind im Servicebereich unter www.ecclesia.de abrufbar.

4. Versicherung der Schülerinnen und Schüler

Wie oben angeführt, sind Betreuungsangebote von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern im Rahmen des pädagogischen Konzepts des Jugendbegleiter-Angebots der Schule unter versicherungsrechtlichen Aspekten schulische Veranstaltungen. Bei der Ausführung des Betreuungsangebots an außerschulischen Lernorten, z. B. in Betrieben, stellen die Schulen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler besteht. Mit dem Abschluss einer ergänzenden freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung können bestimmte Risiken, die nicht durch den

gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt werden, versichert werden. Diese freiwillige Schüler-Zusatzversicherung besteht aus einer Unfallversicherung, einer Sachschadenversicherung und einer Haftpflichtversicherung. Die Versicherung kann von den Eltern über die Schule abgeschlossen werden. Der Beitritt ist freiwillig.

5. Einkommensteuer

Einnahmen aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter sind bis zur Höhe von 2.400,00 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Die an Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter gezahlte Aufwandsentschädigung ist nur bis zur Höhe von 2.400,00 Euro zulässig, da den Freibetrag überschreitende Vergütungsanteile steuerpflichtig sind.

Gleichartige Tätigkeiten (z. B. Übungsleiterin/Übungsleiter in einem Sportverein und als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter an einer Schule oder mehreren Schulen), bei denen der Übungsleiterfreibetrag angesetzt wird, sind zusammenzufassen. In Summe darf dieser Betrag 2.400,00 Euro nicht überschreiten.

Im Einzelfall geben hierzu die zuständigen Finanzämter oder Steuerberater Auskunft.

6. Sozialversicherung

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter (s. Ziffer 5) gehören nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und sind daher bis zur Höhe von 2.400,00 Euro sozialversicherungsfrei.

Legende:

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
GG Grundgesetz
SGB Sozialgesetzbuch

Weiterführender Hinweis:

Hinweis für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter, die Arbeitslosengeld beziehen

Wer sich als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter ehrenamtlich an einer Schule engagieren möchte und gleichzeitig Arbeitslosengeld bezieht, muss der regionalen Agentur für Arbeit, die für ihn zuständig ist, diese Tätigkeit dann melden, wenn er eine Aufwandsentschädigung erhält. Dazu legt er der Agentur eine „Nebenverdienstbescheinigung“ (bei der Agentur erhältlich) und eine Kopie der ausgefüllten und auch von der Schulleitung unterzeichneten Vereinbarung zur „Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuungsaufgabe im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms“ vor.

Weitere Informationen sind bei den regional zuständigen Agenturen für Arbeit erhältlich.

Anlage 2:

Informationsblatt für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter

- Wichtig: Fragen Sie nach **einer Ansprechpartnerin/einem Ansprechpartner** an der Schule, die/der Sie bei Fragen unterstützen und beraten kann! Denken Sie auch an **mögliche Notfälle**: Wer ist erreichbar? Wen kann man kontaktieren? Wo bekommt man Hilfe? Und wie muss man vorgehen?
Informieren Sie sich über die Schulregeln und klären Sie, auf welchem Weg Sie z. B. erfahren können, wenn eine Schülerin/ein Schüler krank ist. Damit müssen Sie sich nicht auf die Aussagen der anderen Schülerinnen und Schüler verlassen.
- Ihre Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter können Sie von Ihrer Schule zertifizieren lassen. Dafür steht Ihnen der **Qualipass – Bildungspass Baden-Württemberg** zur Verfügung. Diese Sonderauflage des bislang bekannten Qualipasses bietet speziell Erwachsenen die Möglichkeit, sich ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement auf speziellen Formularen zertifizieren zu lassen. Die Formulare für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter finden Sie im Internet unter www.jugendbegleiter.de. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.qualipass.info zur Verfügung.
- **Alle Informationen rund um das Jugendbegleiter-Programm**, die Rahmenbedingungen, Kontaktadressen und weitere Materialien finden Sie auf der Internetseite des Jugendbegleiter-Programms unter www.jugendbegleiter.de.
Hier finden Sie z. B. **Informationen zur rechtlichen Lage, zu Versicherung und Steuer**. Zudem haben Sie die Möglichkeit nach weiteren Schulen im Jugendbegleiter-Programm zu suchen, zum Beispiel um sich **mit anderen Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern auszutauschen**. Die Suche ist möglich über den Landkreis, die Schulart oder die Stadt/Gemeinde.
Erfahrungsberichte von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern, Schulleitungen und außerschulischen Partnern finden Sie zudem im Jugendbegleiter-Magazin unter www.jugendbegleiter.jnbw.de.
- Sie können als Jugendbegleiterin bzw. Jugendbegleiter eine **Jugendbegleiter-Card** bekommen. Auf dieser können Sie Ihren Namen eintragen und sie in der Schule tragen. Somit ist erkennbar, dass Sie an der Schule tätig sind. Auf www.jugendbegleiter.de finden Sie weitere Informationen.